



# Corporate Governance Bericht 2022

## 1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (im Folgenden: B-PCGK 2017) ist zwischen dem BMBWF und der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: MUI) im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG vereinbart.

## 2. Bekenntnis zu den einzelnen Bestimmungen des Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Medizinische Universität Innsbruck erklärt, dass sich ihre Leitungsorgane bei der Ausübung ihrer Funktionen an den Grundsätzen des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) orientieren.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist unter [Publikationen aus dem Bundeskanzleramt - Bundeskanzleramt Österreich](#) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Bei folgenden Bestimmungen wurden im Rechnungsjahr 2022 geringe Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Medizinischen Universität Innsbruck als juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß UG 2002 identifiziert (tabellarisch):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
12.2 15.3.1	Keine Offenlegung der Einzelbezüge der Mitglieder des Rektorates	Keine vertragliche Zustimmung zur Offenlegung der Bezüge je Mitglied des Rektorates

### **3. Verankerung des Kodex (Kapitel 6 des B-PCGK):**

Wie aus der bisherigen Berichterstattung zu entnehmen, wurde die Anwendung des B-PCGK 2017 an der Medizinischen Universität Innsbruck „verankert“.

### **4. Rechte und Pflichten der Anteilseigner (Kapitel 7 des B-PCGK):**

Bei Körperschaften öffentlichen Rechts, zu denen auch die Universitäten zählen, gibt es keinen wirtschaftlichen Eigentümer und daher auch keine Anteilseigner im eigentlichen Sinn.

Vergleichbar mit der Geschäftsleitung wären die Befugnisse des Rektorates anzusehen (siehe dazu die Ausführungen in Punkt 12 dieses Berichtes), die Dokumentation der Entscheidungen erfolgt im Rahmen der Rektoratsprotokolle.

§ 10 UG berechtigt die Universitäten dazu, Beteiligungen einzugehen, dafür bedarf es nach § 21 Abs. 1 Z. 9 UG einer Genehmigung durch den Universitätsrat.

Gemäß § 15 Abs. 7 UG unterliegen die Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

### **5. Zusammenwirken von Geschäftsleitung (Rektorat) und Überwachungsorgan (Universitätsrat) (Kapitel 8 des B-PCGK):**

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen im Punkt 12 hingewiesen werden. Die jeweiligen Geschäftsordnungen sehen z.T. Beschränkungen im Handlungsspielraum des Rektorates/der einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie Genehmigungspflichten vor.

Zu den Sitzungen des Universitätsrates sowie des Senates erfolgt eine schriftliche Berichterstattung der Rektoratsmitglieder, regelmäßig sind diese auch bei den jeweiligen Sitzungen anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung. Ein wechselseitiger Austausch von Informationen ist somit gewährleistet.

Wie in Punkt 8.3.3 B-PCGK gefordert, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (eine Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang sowie voller Eigenschadendeckung); versicherter „Personenkreis“ sind u.a. der Universitätsrat, das Rektorat, der Senat und leitende Angestellte.

### **6. Geschäftsleitung (Kapitel 9 des B-PCGK):**

Die Grundsätze der Geschäftstätigkeiten des Rektorates ergeben sich zum einen Teil aus dem UG als auch zum anderen Teil aus der Geschäftsordnung.

Die Festlegung der Unternehmensstrategie laut Punkt 9.1.2 ergibt sich einerseits aus dem Entwicklungsplan andererseits in concreto aus der Leistungsvereinbarung und lässt daher kaum Spielraum zu, was vor allem auch auf die darauf basierenden globalen Budgetzuweisungen des Bundes zurückzuführen ist.

Bzgl. der Punkte 9.1.3 / 9.1.4 darf auf den von MUI und Tirol Kliniken gemeinsamen Verhaltenskodex zur Prävention und zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Korruption hingewiesen werden. Damit sollen die Richtlinien vereinheitlicht werden, der Kodex ist unter <https://www.i-med.ac.at/recht/intranet/docs/Verhaltenskodex-2017-07-04.pdf> abrufbar und sinngemäß über den klinischen Bereich hinaus für alle MitarbeiterInnen der MUI anwendbar.

Bei der Erstellung eines Risikoberichts für das Jahr 2022 wurde ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen des Hackerangriffes vom Juni 2022 und das in diesem Zusammenhang stark geforderte Krisenmanagement gelegt. Die vorgesehenen und getroffenen Maßnahmen sowie auch die Zusammenarbeit mit Polizei und der Datenschutzbehörde zeigten sich als geeignet, einem etwaigen Imageverlust und Reputationsschaden vorzubeugen.

Bei jenen 3 Risiken, die von den RisikoeignerInnen mit einem sehr hohen Risikonettowert (roter Bereich) eingestuft werden, kann das noch verbleibende Risiko durchaus als bewältigbar eingestuft werden, da z. B. ein Notfallmaßnahmenplan als auch ein Generalsanierungskonzept erstellt sowie Rückstellungen als Gegenmaßnahme für die Auswirkungen des Schadenseintrittes gebildet wurden. Handlungsempfehlungen für das Universitätsmanagement konnten somit unterbleiben.

Zusätzlich erfolgt eine laufende Risikoberichterstattung und -bewertung an den Bund im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrolling gemäß § 67 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG).

Im Berichtsjahr 2022 wurde ein Leitfaden für das Interne Kontrollsystem (IKS) unter Berücksichtigung des BMBWF-Empfehlungsschreibens zu IKS-Mindeststandards herausgegeben bzw. mit 08.02.2022 im Mitteilungsblatt der MUI veröffentlicht. Primäres Ziel ist es, das Vermögen der MUI zu schützen, die ordnungsgemäße Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Damit sind die administrativen OE-Leitungen aufgefordert, das Rektorat bei seiner Verantwortung für ein funktionsfähiges IKS zu unterstützen. Aufbauend darauf wurden der derzeitige Stand des IKS an der MUI und die notwendigen Aktionen identifiziert. Eine Weiterentwicklung des IKS durch Definition von Aufgabenschwerpunkten bzw. eines Aktionsplans wird zeitnah in Angriff genommen.

Interessenskonflikte und Wettbewerbsverbote: Durch die jeweils im Rahmen des Rechnungsabschlusses durchgeführte Erhebung (Related Parties - Art und/oder Umfang der Beziehungen und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 238 UGB) kann ausgeschlossen werden, dass Geschäfte zu nicht fremdüblichen Konditionen abgeschlossen wurden. Es muss jedes Geschäft einem Fremdvergleich standhalten unter Ausschluss eines Interessenskonfliktes. Nur in genehmigten Ausnahmefällen, wie z.B. wenn kein/e Mitbewerber/in, kein Markt für die Leistung vorhanden sind/ist, darf nach Überprüfung und nach Genehmigung durch das Rektorat ein solches Geschäft mit nahestehenden Personen abgewickelt werden. Auch im Berichtsjahr 2022 konnten keine Fälle festgestellt werden, welche eine Offenlegung in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss erforderlich machten.

Um Befangenheitsgründe bei den Mitgliedern des Universitätsrates auszuschließen, wird von diesen zu Beginn der Tätigkeit im Universitätsrat und anschließend einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres eine „Conflict of Interest“-Erklärung gem. § 10 Abs. 3 der GO des Universitätsrats abgegeben.

Im Besonderen darf auch auf das Kapitel V Punkt 6 „Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex“ im Anhang und den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 2022 verwiesen werden.

## **7. Leitende Angestellte der Universität (Kapitel 10 des B-PCGK):**

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der „leitenden Angestellten“ werden durch die individuellen Arbeitsverträge geregelt.

## **8. Überwachungsorgan (Kapitel 11 B-PCGK):**

Als dieses fungiert der Universitätsrat - diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter Punkt 12 verwiesen werden. Durch die Berichterstattung und die regelmäßige Abhaltung von Sitzungen ist eine begleitende und vorausschauende Aufsicht entsprechend dem UG gewährleistet.

## **9. Transparenz (Kapitel 12 des B-PCGK):**

Die in Punkt 12.1 geforderte Transparenz wird durch zahlreiche verpflichtende Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und darüber hinaus auch Informationspflichten gegenüber dem Bund bzw. den Ministerien und sonstigen Bundesanstalten wie Statistik Austria erfüllt.

Bzgl. 12.2 (Offenlegungspflicht der Vergütungen der Geschäftsleitung (Mitglieder des Rektorats)) darf auf die unter Punkt 2 dieses Berichts dargelegte Abweichung hingewiesen werden.

Die Regelung der Vergütungen von Universitätsräten erfolgt in der Universitätsratsvergütungsverordnung – UniRVV (kundgemacht im BGBl. II 240/2017), diese sind auch im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 31. Stück, Nr. 129 veröffentlicht, daher kann eine weitere Offenlegungspflicht im Rahmen dieses Berichts unterbleiben.

## **10. Interne Revision (Kapitel 13 des B-PCGK):**

An der Medizinischen Universität Innsbruck ist eine eigene Revisionsstelle eingerichtet. Innerbetriebliche Revisionen erfolgen auf der Grundlage der Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA (Institut für Interne Revision Österreich).

## **11. Rechnungswesen/-legung und Abschlussprüfung (Kapitel 14 des B-PCGK):**

Universitäten sind dazu verpflichtet, ein Rechnungswesen, einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein Berichtswesen einzurichten und nach den Vorschriften des dritten Buches des UGB zu führen. Das Rektorat hat dem Universitätsrat bis 30. April einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Rechnungsjahr zusammen mit einem Bericht einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers vorzulegen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss eine von der Universität unabhängige beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin oder ein von der Universität unabhängiger beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sein. Die bisherige Abschlussprüferin, die KPMG Austria GmbH, wurde über Ausschreibung und Auswahl durch den Universitätsrat für die kommenden drei Jahre wiederbestellt, dabei wurden die im Kodex vorgesehenen Grundsätze, um eine Befangenheit/Abhängigkeit der Wirtschaftsprüfung auszuschließen, berücksichtigt sowie die Bestimmungen des § 14 der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten idGF (BGBl II Nr. 292/2003 idF BGBl II 324/2021) eingehalten.

Für das Berichtsjahr 2022 hat die Abschlussprüferin zudem die erforderliche schriftliche „Information gemäß § 270 Abs. 1a UGB zur Unabhängigkeit“ abgegeben.

Die Universitäten sind weiters dazu verpflichtet, den Rechnungsabschluss unverzüglich nach dessen Weiterleitung an den Bundesminister/die Bundesministerin im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Diesen Vorschriften ist die Medizinische Universität Innsbruck in den vergangenen Jahren immer fristgerecht nachgekommen.

Den Erfordernissen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten) zu implementieren sind, ist die MUI im Jahr 2022 zur Gänze nachgekommen. Die Prüfung für das zurückliegende Jahr 2021 wurde Anfang Juni 2022 durchgeführt und seitens der Wirtschaftsprüfung, der Moore Interaudit GmbH, bestätigt, dass den organisatorischen und methodischen Vorgaben entsprochen wird, somit die Kosten- und Leistungsrechnung der Medizinischen Universität Innsbruck mit den Vorgaben der Verordnung „über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten“ übereinstimmt.

Die nächste diesbezügliche Prüfung ist in drei Jahren durchzuführen.

## 12. Für das Jahr 2022 wird nachstehender Corporate Governance Bericht gemäß Kapitel 15 B-PCGK erstellt:

### I. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

#### a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorates\* (tabellarisch):

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Fleischhacker W. Wolfgang	01.10.2017	30.09.2025	Rektor
Bandtlow Christine	01.10.2013	30.09.2025	Vizerektorin
Groß Manuela	03.10.2017	30.09.2025	Vizerektorin
Prodingler Wolfgang	01.10.2021	30.09.2025	Vizerektor

\*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

Der Großteil der Bestimmungen aus dem B-PCGK zum Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist im UG sowie in internen Regelwerken (insbesondere der Geschäftsordnung des Rektorates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 30. September 2021, Studienjahr 2020/2021, 64. Stück, Nr. 214 – anwendbar für die neue Rektoratsperiode ab dem 01.10.2021 und jener des Universitätsrates der MUI, kundgemacht im Mitteilungsblatt der MUI vom 2. Mai 2018, Studienjahr 2017/2018, 32. Stück, Nr. 142, geändert im Mitteilungsblatt vom 19. Juni 2020, Studienjahr 2019/2020, 40. Stück., Nr. 160) festgelegt.

Die Arbeitsweise und Kompetenzverteilung des Rektorates erfolgt unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips, siehe dazu die Formulierung in der GO des Rektorats „gemeinsam mit Rektor/Vizerektor/in XY“. § 8 der GO des Rektorats definiert wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 22 Abs. 6 UG (u.a. Rechtsgeschäfte mit einem Volumen mehr als € 200.000,- sowie Gründungen und Beteiligungen gemäß § 10 UG). In diesen Fällen ist die Entscheidung vom Rektor und der Vizerektorin für Finanzen und IT nach Befassung des gesamten Rektorats gemeinsam zu treffen.

Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, können vom Rektorat nur bis zu einer Betragshöhe von € 300.000,- eingegangen werden, darüber hinaus bedarf es einer vorherigen Zustimmung des Universitätsrates.

Zwei Mitglieder des Rektorats üben derzeit Aufsichtsratsstätigkeiten aus, welche aus Sicht des B-PCGK jedoch unbedenklich sind und keinen Interessenskonflikt darstellen.

Die Vergütungen für die Rektoratsmitglieder sind vom Universitätsrat zu verhandeln und wird auch so gehandhabt. Das Rektorat hat einer Offenlegung der Vergütung im Einzelfall nicht zugestimmt, nachdem bis auf eine Ausnahme die Mitglieder gleichgeblieben sind.

Die Vergütungen aller Rektoratsmitglieder im Jahr 2022 belaufen sich auf € 892.936,78 (inkl. aller Abgaben).

Wie bereits erwähnt, besitzt die Medizinische Universität Innsbruck seit Jahren eine D&O Versicherung (Managementversicherung mit klassischem Deckungsumfang) sowie voller Eigenschadendeckung (siehe dazu unter Punkt 5. des Berichts).

**b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrates\* (tabellarisch):**

Name/Vorname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Zanon Elisabeth	01.03.2018	28.02.2023	Vorsitz
Glössl Josef	09.04.2018	28.02.2023	Stellv. Vorsitz
Edlinger-Ploder Kristina	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Funk Bernd-Christian	01.03.2013	28.02.2023	Mitglied
Hadschieff Julian	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Kühbacher Gabriele	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Wimmer Gernot	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

\*Nachdem keine Zustimmung vorliegt, wird auf die Angabe des Geburtsjahres verzichtet.

**Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrates:**

Der Universitätsrat gilt als Aufsichtsorgan an den Universitäten. Seine Aufgaben, die Zusammensetzung sowie dessen Pflichten werden in § 21 UG geregelt. Gemäß § 21 Abs. 1 Z. 16 UG besteht eine Geschäftsordnung des Universitätsrates, aus welcher sich u.a. auch die Aufgaben der/des Vorsitzenden ergeben.

**\* Anzahl der Sitzungen des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit:**

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Jahr 4 Sitzungen abgehalten.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind vorwiegend die ihm nach UG obliegenden Aufgaben als Aufsichtsorgan.

**\* Anzahl und Art der Ausschüsse des Universitätsrats und deren Entscheidungsbefugnisse:**

Es gibt einen Ausschuss – nämlich den Rechnungslegungsbeirat. Diesem gehören neben dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Rektorates (derzeit ist dies die Vizerektorin für Finanzen und IT) u.a. drei Mitglieder des Universitätsrates an. Die derzeitige Aufgabe besteht insbesondere in der vorhergehenden, vertiefenden Abstimmung des vom Rektorat erstellten Rechnungsabschlusses gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung.

**\* Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Universitätsrats im Rechnungsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:**

Der Rechnungslegungsbeirat, dem die Vorbereitung und Begleitung der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses obliegt, hat im Berichtsjahr einmal getagt und zwar am 15.03.2022.

**\* Anführung der Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben:**

Trifft nicht zu

Wie in Punkt 5 ausgeführt, umfasst die von der Medizinischen Universität Innsbruck abgeschlossene D&O Versicherung auch den Universitätsrat.

## II. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

### Frauenanteile

Angaben zum Stichtag 31.12.2022 in den obersten Organen:

	Frauen	Männer	Anteil <sup>1</sup>
Universitätsrat	3	4	50 %
Rektorat	2	2	50 %
Senat	13	13	50 %

Angaben zum Stichtag 31.12.2022 zu den derzeit besetzten Leitungsfunktionen in den Organisationseinheiten des Medizinisch-theoretischen und des Klinischen Bereichs:

	Frauen	Männer	Anteil
<b>Medizinisch-theoretischer Bereich</b>			
LeiterInnen	5	20	20 %
<b>Klinischer Bereich</b>			
LeiterInnen	13	22	37 %

Auch im Berichtsjahr wurde das Ziel der Medizinischen Universität Innsbruck, durch Empowerment- und Frauenförderangebote den Frauenanteil in Leitungspositionen zu erhöhen, weiterverfolgt, z. B. durch das Seminar- und Weiterbildungsprogramm zur Karriereförderung junger Wissenschaftlerinnen und Ärztinnen im Rahmen des Helene Wastl Medizin Mentoring-Programms sowie zahlreiche andere Maßnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, dazu zählen die Aktion Wiedereinstieg, der Betriebskindergarten sowie die Ferienbetreuung für Kinder von 3 bis 12 Jahren. Beim Angebot der Ferienbetreuung, 9 Wochen Sommerferien sowie Semesterferien und Herbstferien, waren die Plätze jeweils ausgelastet. Im Betriebskindergarten werden zwischenzeitlich 30 Kinder betreut, dieser steht ganztägig den Kindern aller MitarbeiterInnen zur Verfügung. Insgesamt führen die Betreuungsmöglichkeiten zu einer deutlichen Entlastung der Eltern und gewähren Planungssicherheit.

Weiters darf auf alle Maßnahmen verwiesen werden, die den Anteil der Frauen unter der Professorenschaft erhöhen, u.a. auch den Frauenförderplan sowie den Gleichstellungsplan. Zum Stichtag beträgt der Frauenanteil unter den ProfessorInnen 32 %.

---

<sup>1</sup> Berechnung gem. § 20a Abs. 2 UG

### III. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine externe Evaluierung des Berichts ist zumindest alle 5 Jahre vorgesehen, der Bericht wurde erstmalig für das Jahr 2018 erstellt.

Innsbruck, am 31.03.2023

Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Zanon  
Vorsitzende des Universitätsrates

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker  
Rektor

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine Bandtlow  
Vizerektorin für Forschung und Internationales

Mag.<sup>a</sup> Manuela Groß  
Vizerektorin für Finanzangelegenheiten und IT

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten